

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden**

**Leopold <I., Baden, Großherzog>**

**Karlsruhe, 1835**

Allgemeine Bestimmungen

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

**Entwurf eines Gesetzes**  
über  
**die Verfassung der Gerichte.**

---

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Verwaltung des Richteramts, sowohl in bürgerlichen Rechtsachen, als in Strassachen, wird nur Beamten übertragen, welche daneben kein anderes öffentliches Amt bekleiden, vorbehaltlich jedoch der den Bürgermeistern gesetzlich zustehenden Entscheidung gewisser Rechtsachen und der nach §. 17, 18 und 19 des gegenwärtigen Gesetzes den Polizeibehörden und andern Verwaltungsstellen zukommenden Strafbefugniß, und mit fernerm Vorbehalte der den Amtsrichtern der Universitäten obliegenden Verwaltungshandlungen.

§. 2. Zur Verwaltung des Richteramts bestehen:

- 1) Amtsrichter,
- 2) Bezirksgerichte, welche zugleich zu Criminalgerichten gebildet werden,
- 3) Appellationsgerichte,
- 4) und ein Oberappellationsgericht, mit Vorbehalt der durch besondere Gesetze geregelten Militärgerichte und der in peinlichen Fällen den Standesherrn zukommenden Austrägalinstanz.

§. 3. Der Amtsrichter und sein etwa ernannter Stellvertreter geben die Erkenntnisse als Einzelrichter, die Bezirks-

gerichte aber in Versammlungen von drei Stimmführern, in ihrer Zusammensetzung als Criminalgerichte aber durch sieben Stimmführer.

Die Appellationsgerichte urtheilen in Senaten von je fünf Stimmführern, und das Oberappellationsgericht in einer Versammlung von sieben Stimmführern.

Unter der Zahl der Stimmführer ist der Präsident überall mitbegriffen.

§. 4. Wo das Gesetz bestimmt, daß ein Erkenntniß von einem Gerichtshofe in vollem Rathe zu erlassen sei, stimmen alle Mitglieder, welche nicht verhindert sind, mit.

Wären dieselben jedoch in gerader Anzahl vorhanden, so wird das jüngste Mitglied zur Sitzung nicht beigezogen.

§. 5. Der Amtsrichter darf keinen Actuar beiziehen, der mit ihm in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist.

Dasselbe gilt von einzelnen Mitgliedern eines Gerichtshofes, welche als Untersuchungsrichter oder Gerichtsdeputirte Proceßhandlungen vornehmen.

Auch dürfen nicht zwei Mitglieder eines Gerichtshofes, welche unter sich in gerader Abstammung oder im zweiten oder dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, in der nämlichen Sache ihr Stimmrecht ausüben.

§. 6. Bei den Bezirksgerichten werden Staatsanwälte, bei den Appellationsgerichten Oberstaatsanwälte und bei dem Oberappellationsgericht ein Generalstaatsanwalt angestellt.

§. 7. Bei jedem Bezirksgericht ernennt der Großherzog aus der Zahl der Gerichtsmitglieder jeweils auf drei Jahre einen, oder, wo nöthig, zwei Untersuchungsrichter.

#### Von den Amtsrichtern.

§. 8. Zum Erkenntniße der Amtsrichter eignen sich alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand, mit Ein-